

Allgemeiner Anzeiger

für **Rangsdorf, Groß Machnow** und **Klein Kienitz**

www.rangsdorf.de, www.grossmachnow.de, www.kleinkienitz.de

11. Januar 2007

Nr. 1 – 11. Jahrgang – 2. Woche



Veranstaltungskalender für das Jahr 2007

Letzte Aktualisierung am 02.01.2007

Datum	Uhrzeit	Ort	Veranstaltung, Veranstalter
07.01.2007	10:00 Uhr	Erwin-Benke-Sporthalle, Fichtestraße, Rangsdorf	Neujahrsturnier der Rangsdorfer Faustballfrauen (Veranstalter: Sportverein Lokomotive Rangsdorf e. V.)
27.01.2007	20:00 Uhr	Waldrestaurant, Sachsenkorso 99, Rangsdorf	Irische Folklore - Band: Clover (Veranstalter: Wilfried Schramm Inh. Waldrestaurant)
03.02.2007	20:00 Uhr	Waldrestaurant, Sachsenkorso 99, Rangsdorf	Rockmusik - Band: Scirocco (Veranstalter: Wilfried Schramm Inh. Waldrestaurant)
10.02.2007	19:00 Uhr	Waldrestaurant, Sachsenkorso 99, Rangsdorf	Schlachtfest (Veranstalter: Wilfried Schramm Inh. Waldrestaurant)
16.02.2007	19:00 Uhr	Festhalle des Seebad-Casinos, Am Strand 1, Rangsdorf	Rangsdorfer Karneval (Veranstalter: GCR e.V. Rangsdorfer Karneval)
17.02.2007	19:00 Uhr	Festhalle des Seebad-Casinos, Am Strand 1, Rangsdorf	Rangsdorfer Karneval (Veranstalter: GCR e.V. Rangsdorfer Karneval)
17.02.2007	20:00 Uhr	Waldrestaurant, Sachsenkorso 99, Rangsdorf	American New Blues - Band: Mr Wiggly & friend (Veranstalter: Wilfried Schramm Inh. Waldrestaurant)
18.02.2007	10:00 Uhr	Festhalle des Seebad-Casinos, Am Strand 1, Rangsdorf	GCR-Kinderkarneval (Veranstalter: GCR e.V. Rangsdorfer Karneval)

Informationen der Schul- und Volkssternwarte Dahlewitz e.V.

Die beherrschenden Sternbilder des Südhimmels werden im Februar Orion, Stier und Zwillinge sein. Neben dem Orionnebel, dem Krebsnebel und den Plejaden wird aber auch der Planet Saturn gut zu beobachten sein.

Veranstaltungen im Februar 2007:

05.02.2007 ab 19.00 Uhr Beobachtungsabend, verantwortlich Herr Wenzel

Wenige Tage nach Vollmond werden wir uns vor allem den hellen Objek-

ten, wie z.B. dem Saturn zuwenden. **09.02.2007 um 19.00 Uhr** Planetarium: **Planeten - Geschwister der Erde**, verantwortlich Herr Wenzel

12.02.2007 ab 19.00 Uhr Beobachtungsabend, verantwortlich Herr Schierhorn

Heute werden die Nebel im Sternbild Orion unser Interesse finden.

19.02.2007 ab 19.00 Uhr Beobachtungsabend, verantwortlich Herr Kausch

Neben einigen Deep-Sky-Objekten werden wir uns auch mit Castor in

den Zwillingen, einem der interessantesten Mehrfachsystemen beschäftigen.

23.02.2007 um 19.00 Uhr Planetarium: **Eine Reise am Himmel vom Polarstern zum Südpol**, verantwortlich Herr Scholz

26.02.2007 ab 19.00 Uhr Beobachtungsabend, verantwortlich Herr Piepenhagen

Im Mittelpunkt des Abends steht der Planet Saturn. Im Sternbild Krebs werden wir den offenen Sternhaufen Praesepe bewundern können.

Informationen zur Arbeit des Vereins

im Internet unter <http://www.sternwartedahlewitz.de> und telefonische Anfragen wie immer unter 033708 30164 oder unter 03379 320432 Alle Veranstaltungen finden in der Gesamtschule Dahlewitz statt. Die Sternwarte ist über den Osteingang der Gesamtschule zu erreichen.

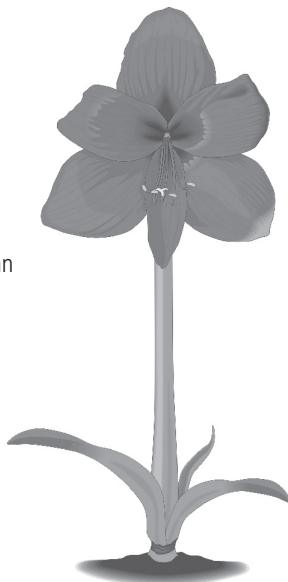
Beachten Sie bitte, dass die Beobachtungen nur durchgeführt werden können, wenn es die Wetterlage zulässt.

Michael Wenzel
1. Vorsitzender

Wir gratulieren recht herzlich den im Monat Januar geborenen Senioren:

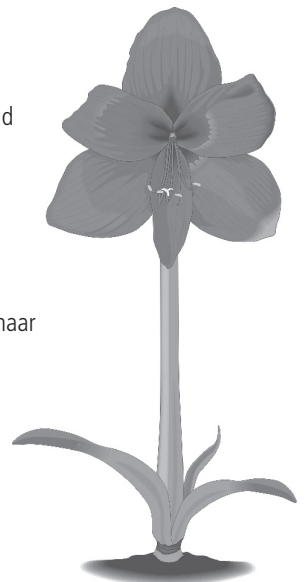
96 Jahre wird
95 Jahre wird
89 Jahre wird
86 Jahre wird
85 Jahre wird
84 Jahre wird
83 Jahre wird
83 Jahre wird
83 Jahre wird
82 Jahre wird
81 Jahre wird
81 Jahre wird
81 Jahre wird
81 Jahre wird
80 Jahre wird
79 Jahre wird
79 Jahre wird
78 Jahre wird
78 Jahre wird

Frau Elise Dumack
Frau Gertrud Rußig
Frau Liselotte Meltzer
Frau Edith Harder
Herr Werner Gensicke
Herr Walter Gohl
Frau Ruth Decker
Frau Liesbeth Herwig
Frau Elfriede Benkmann
Herr Werner Galow
Herr Konrad Lehmann
Frau Herta Lenz
Frau Helene Schoers
Frau Elisabeth Pohle
Frau Margot Schurig
Herr Werner Handt
Herr Erich Lange
Herr Walter Eckleben
Herr Gustav Ruwe



78 Jahre wird
78 Jahre wird
78 Jahre wird
77 Jahre wird
77 Jahre wird
77 Jahre wird
77 Jahre wird
77 Jahre wird
76 Jahre wird
76 Jahre wird
76 Jahre wird
76 Jahre wird
75 Jahre wird
75 Jahre wird
75 Jahre wird
75 Jahre wird
75 Jahre wird
75 Jahre wird
75 Jahre wird
75 Jahre wird

Frau Irmgard Rücker
Frau Erika Koch
Frau Christa Rüdlich
Herr Dr. Günter Leipold
Frau Ursula Wilde
Frau Helga Deutsch
Frau Gertrud Doll
Frau Gerda Friebus
Herr Wolfgang Gräbe
Herr Walter Hübner
Herr Günther Krummhaar
Herr Egon Birkenfeld
Herr Wilhelm Kujath
Herr Rolf Göhlert
Herr Heinz Schroers
Herr Heinz Margraf
Herr Dieter Mikolai
Frau Marlene Engler
Frau Emmy Thiele



Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Inhaltsverzeichnis

1. Auszug aus dem Bericht des Bürgermeisters zur Gemeindevertreterversammlung am 14.12.2006
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf
3. Beschlüsse des Hauptausschusses Rangsdorf
4. Öffentliche Bekanntmachung – Verlust der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 11.12.2006
5. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf -- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Rangsdorf Süd-West 2A“ in Rangsdorf
6. Öffentliche Bekanntmachung – Widmungsverfügung „Am Theresenhof“
7. Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2007 mit Bekanntmachungsanordnung und Mitteilung der Kämmerei
8. Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.12.2006
9. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Rangsdorf vom 15.12.2006
10. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung vom 15.12.2006
11. Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 15.12.2006
12. Rückblick auf das Jahr 2006 in Rangsdorf
13. Inserenten für das neue „Welcome-Ticket“ gesucht

Die im Inhaltsverzeichnis unter der Nr. 5 bis 12 genannten Veröffentlichungen sind im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf (Nr. 19, 4. Jahrgang vom 22.12.2006) entsprechend der Regelung der Hauptsatzung bekannt gemacht worden und werden hier nochmals nachrichtlich veröffentlicht.

Auszug aus dem Bericht des Bürgermeisters zur Sitzung der Gemeindevertretung am 14.12.2006

Mit den Vertretern der Deutschen Bahn AG gab es im November einen Vorort-Termin am Bahnübergang Pramsdorf. Die Deutsche Bahn AG ist wegen der nur bis 2010 befristeten Ausnahmegenehmigung angehalten, die bestehenden Bahnübergangslösungen an der Strecke Berlin-Dresden entsprechend den heutigen technischen Normen und Regeln sicher zu gestalten. Aus diesem Grund beabsichtigt die Deutsche Bahn, die Planung zur Beseitigung des Bahnüberganges Pramsdorf im nächsten Jahr wieder aufzunehmen. Meinerseits wurde darauf hingewiesen, dass die bestehende Vorplanung als Wirtschaftsweg den derzeitigen Entwicklungszielen der Gemeinde nicht mehr gerecht wird. Für die in den Flächennutzungsplanentwurf aufgenommene, neu zu bauende Haupterschließungsstraße entlang der Bahnlinie von der Seebadallee bis zum Bahnübergang Pramsdorf ist die ehemals vorgesehene Dimensionierung des Brückenbauwerkes nur für Landwirtschaftsfahrzeuge nicht ausreichend. Die Bahn sagte zu, bei der Wiederaufnahme der Planung die dadurch zu erwartenden Verkehrsbedürfnisse zu berücksichtigen.

Weiterhin habe ich darauf hingewiesen, dass es nach wie vor im Gespräch ist, nördlich der Ortslage Dabendorf eine Umgehungsstraße für die heutige Kreisstraße mit einem neuen Bahnübergang zu schaffen. An diesen Bahnübergang könnte über eine neue Straße auch Pramsdorf angebunden werden. Für den Bahnübergang in der Ortslage Rangsdorf ist der Planungsvertrag unterschrieben worden. Die ersten Planungsunterlagen erwarten wir Anfang 2007.

Am 30. November waren sehr viele Mitglieder der Gemeindevertretung Rangsdorf in der Sitzung der Gemeindevertretung Blankenfelde-Mahlow anwesend. An diesem Tag war der Abteilungsleiter des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Herr Brettschneider, anwesend und hat die Problematik der S-Bahn Verbindung nach Rangsdorf erläutert. Aus seinen Ausführungen habe ich vor allem gelernt, dass die Investitionen, dazu gehören auch Planungskosten, Sache der Bundesrepublik Deutschland sind. Weiterhin ist es unstrittig, dass den laufenden Betrieb natürlich das Land Brandenburg zu bezahlen hat. Es gab in den letzten Monaten Irritationen, weil versucht wurde, die Gemeinden hierfür finanziell in die Pflicht zu nehmen. An der Stelle kann ich nur alle Bundes- und Landespolitiker, die für unsere Region tätig sind, aufrufen, sich für die S-Bahnverbindung zwischen Blankenfelde und Rangsdorf stark zu ma-

chen. Der Versuch, hier auf die Gemeinden zu zeigen, lenkt nur davon ab, dass in Brandenburg bestimmte Dinge einfach nicht durchsetzbar sind, weil, wie Herr Brettschneider ausführte, nach Auffassung des Landes Brandenburg einfach gar kein ausreichender Bedarf für diese S-Bahn-Verbindung da ist. In der Kita „Gartenhaus“ wurden die Brandschutzmaßnahmen (Bau eines zweiten Fluchtweges, Installation einer Hausalarmandmeldeanlage) sowie die Bauwerkstrookenlegung abgeschlossen.

Derzeit wird über die Einrichtung von „Stützpunkt-Feuerwehren“ im Land Brandenburg diskutiert. Für den Landkreis Teltow-Fläming sind 7 Stützpunkt-Feuerwehren mit dazu gehörenden weiteren Unterstützerfeuerwehren vorgesehen. Die dafür vorgesehene, zu geringe Förderung von nur 9 Millionen Euro für das ganze Land Brandenburg wurde den Städten und Gemeinde vorher bei den sogenannten „Schlüsselzuweisungen“ weggenommen. Nun wird dieses Geld über eine verwaltungsaufwändige Förderung an die Städte- und Gemeinden vergeben. Vorgesehen ist, mit den genannten 9 Millionen insbesondere den Fahrzeugpark der Feuerwehren zu fördern. Dabei stehen pro Landkreis oder kreisfreier Stadt etwa eine halbe Million pro Jahr zur Verfügung. Dies wären nur ca. 2 Fahrzeuge, die pro Kreis gefördert werden könnten.

Die Schiedsstelle der Gemeinde Rangsdorf wird Anfang nächsten Jahres aus dem Jugendklub Joker in das kleine Haus der Kita „Spatzennest“ umziehen. Dort wird das neu geschaffene Büro und der Personalaufenthaltsraum genutzt.

Wenn Sie in letzter Zeit die Kreisstraße zwischen Groß Machnow und Mittenwalde benutzt haben wird Ihnen aufgefallen sein, dass in Höhe des Schweinestalles derzeit Erdarbeiten laufen. Hier wird auf Kosten des Vorhabenträgers einer geplanten Biogasanlage das Gelände archäologisch untersucht. Dabei haben die Archäologen, wie schon bei dem Bauvorhaben Schweinestall, umfangreiche Spuren einer Siedlung in diesem Bereich festgestellt.

Herr Schertler hat sein Mandat als Gemeindevertreter der Gemeinde Rangsdorf in dieser Woche niedergelegt.

In den letzten Jahren haben wir die Heizungen im Bereich der Grundschule / Hort / Sporthalle (Fichtestr./ Clara-Zetkin-Str. / Fontaneweg) modernisiert, teilweise getrennt und den Hort besser wärmeisoliert. Der Erdgasverbrauch ist dadurch von November 2003 bis November 2006 von 87.543 m³ auf 72.620 m³ zurückgegangen. Die Kosten für die Heizenergie sind in der gleichen Zeit allerdings von 34.105,14 EUR auf 43.744,54 EUR gestiegen.

gez. Rocher

In der 39. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 14.12.2006 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Korrektur der Niederschrift der 37. Sitzung vom 05.10.2006

Der Beschluss unter 8.15. wird in folgender Fassung korrigiert:

„Antrag nach § 43 Gemeindeordnung

1. Die Gemeindevertretung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.000 € in der neu zu bildenden Haushaltsstelle „Werbung für die Oberschule“. Die Deckung erfolgt durch die Mehreinnahmen bei den „Schlüsselzuweisungen“ für 2006.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, ein geeignetes Werbebüro zu binden, das für die Oberschule Rangsdorf bis zum Dezember 2006 ein Werbekonzept entwirft und die Umsetzung fachlich bis April 2007 begleitet.“

[Der Beschlusstext war nicht korrekt wiedergegeben.]

Haushaltssatzung 2007, Haushaltsplan 2007, Stellenplan 2007, Finanzplan 2006 - 2010, Investitionsprogramm 2006 - 2010

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Haushaltssatzung 2006, den Haushaltsplan 2007, den Stellenplan 2007, den Finanzplan 2006 - 2010 und das Investitionsprogramm 2006-2010.

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

[Aufgrund verschiedener neuer Urteile und anhängiger Klagen war eine Überarbeitung der Satzung erforderlich. Die Neufassung gilt ab dem 01.01.2007.]

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer.

[Die Satzung wird damit rückwirkend zum 01.01.2006 neu gefasst, wobei sowohl die in der bisherigen Hundesteuersatzung von 2003 enthaltenen Festlegungen sowie die der Änderungssatzung von 2005 berücksichtigt wurden.]

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Südmeile“

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südmeile“ in Rangsdorf nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Geltungsbereich umfasst die in der Gemarkung Groß Machnow nördlich Klein Kienitzer Straße gelegenen Flurstücke 14 und 15 der Flur 2.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist durch die Verwaltung zu veranlassen. [Gemäß Abstimmungsergebnis wird der Beschlussvorlage nicht zugestimmt. Es war die Errichtung weiterer Fachmärkte an der Klein Kienitzer Straße geplant.]

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Gutshof Groß Machnow“

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gutshof Groß Machnow“ in Rangsdorf, OT Groß Machnow

nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Geltungsbereich umfasst das in der Gemarkung Groß Machnow an der Dorfstraße gelegene Flurstück 26/1 und eine Teilfläche des Flurstückes 26/2 der Flur 4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist durch die Verwaltung zu veranlassen.

[Der Erwerber des Gutshofes beabsichtigt dort eine Wohnanlage für altersgerechtes Wohnen zu errichten.]

Bebauungsplan „Gutshof Groß Machnow“, hier: städtebaulicher Vertrag

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der CIEMA Handelsgesellschaft mbH. Gegenstand des Vertrages ist die Erarbeitung von Planunterlagen für den Bebauungsplan „Gutshof Groß Machnow“ und die Übernahme der in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten durch die CIEMA Handelsgesellschaft mbH. [Der Vertrag regelt, dass die Planungskosten für den vorstehenden Bebauungsplan vom Investor getragen werden.]

Bebauungsplan „Rangsdorf Süd-West 2A“ der Gemeinde Rangsdorf

Hier: Billigung des Planentwurfes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Rangsdorf billigt den Bebauungsplan-Entwurf „Rangsdorf Süd-West 2A“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom November 2006 und beschließt die öffentliche Auslegung für die Dauer von einem Monat nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB.

[Der Investor beabsichtigt östlich der Staffenbergallee ein Wohngebiet zu errichten. Mit der Billigung des Entwurfes kann die Auslegung erfolgen. Zur Auslegung können von Behörden und Bürgern Anregungen, Einwände und Hinweise zum geplanten Bebauungsplan vorgebracht werden. Der Termin der Auslegung ist der noch erfolgenden Bekanntmachung zu entnehmen.]

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Rangsdorf-Center-Seebadallee“

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rangsdorf-Center-Seebadallee“ nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den in der Anlage markierten Geltungsbereich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist durch die Verwaltung zu veranlassen.

[Der Vorhabenträger beabsichtigt auf dem Gelände der ehemaligen Kaufhalle / Rangsdorfer Hof ein Rathaus und einen Einkaufsmarkt zu bauen. Dazu wird ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet.]

Widmung einer öffentlichen Straße, hier: „Am Theresenhof“, in der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Widmungsverfügung für die Straße „Am Theresenhof“. Die Straße „Am Theresenhof“ befindet sich in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 2, Flurstücke 118, 120 und 122. Die Widmungsverfügung ist Bestandteil des Beschlusses.

[Mit der Bekanntmachung der Widmung wird die Gemeinde Träger der Straßenbaulast für die genannte Straße.]

2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung vom 20.06.2006.

[Die Änderung ist wegen der noch nicht möglichen öffentlichen Widmung der Straße „Am Spitzberg“ nötig.]

1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Rangsdorf vom 21.11.2005.

[Damit erfolgt die Anpassung der Straßenreinigungsgebührensatzung an die Straßenreinigungssatzung aufgrund der Aufnahme zusätzlicher Straßen in den Reinigungs- und Winterdienst zum 1. Januar 2007.]

Umbau und Erweiterung der Oberschule in Rangsdorf, Großmachnower Str. 9, hier: Bestätigung der Entwurfsplanung vom 14.11.2006

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Umbau und die Erweiterung der Oberschule gemäß der vorliegenden Entwurfsplanung vom 14.11.2006, erarbeitet durch das Architekturbüro Plafond GmbH aus Berlin. Diese Entwurfsplanung ist Grundlage für die Erarbeitung der Genehmigungsplanung zur Einreichung des Bauantrages durch das Büro Plafond GmbH aus Berlin.

[Bereits 2002 wurde eine Genehmigungsplanung für den Umbau und die Erweiterung der Realschule Rangsdorf beschlossen. Das Bauvorhaben wurde den aktuellen Erfordernissen der Oberschule angepasst. Wegen finanzieller Defizite konnte das alte Projekt bisher nicht realisiert werden. Zwischenzeitlich wurden aber durch Brandenburger Landesgesetz aus den Realschulen Oberschulen. Zur Sicherung und Erhaltung der Oberschule ist die Baumaßnahme unbedingt erforderlich.]

Ausbau Kita „Waldhaus“, Thomas-Müntzer-Weg 3 in Rangsdorf Hier: Haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Durchführung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach VOB

Die Gemeindevertretung Rangsdorf ermächtigt die Verwaltung der Gemeinde Rangsdorf, für die Bauleistungen zum Anbau an die Kita „Waldhaus“, Thomas-Müntzer-Weg 3 in Rangsdorf das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach VOB durchzuführen.

[Vorbehaltlich der Genehmigung des Bauantrages soll der Baubeginn im Frühjahr 2007 erfolgen. Im Vorfeld ist ein öffentliches Ausschreibungs- und Vergabeverfahren durchzuführen.]

Grundsatzbeschluss zur Genehmigung nichtamtlicher Hinweisschilder im Ort

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt im Interesse der Erhaltung des Ortsbildes die Aufstellung von weiteren nichtamtlichen Hinweisschildern in der Ortslage bis zum 31.03.2007 nicht zu genehmigen.

[Nichtamtliche Hinweisschilder auf touristische oder gastronomische Einrichtungen dienen in der Regel der Orientierung der Verkehrsteilnehmer außerhalb von Ortschaften. Nun gibt es weitere Anträge auf Aufstellung innerorts. Im Interesse der Gleichbehandlung der Antragsteller wurde deshalb ein Grundsatzbeschluss zum vorläufigen Verfahren gefasst. Parallel soll in einer Arbeitsgruppe aller Fraktionen in der Gemeindevertretung eine generelle Regelung für Werbung im Ort gefunden werden. Danach ist über die Genehmigung weiterer nichtamtlicher Hinweisschilder zu beschließen.]

Verkauf Flur 12, Flurstück 256, Cimbernring 3

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit den Verkauf des Grundstückes Cimbernring 3, Flur 12, Flurstück 256 der Gemarkung Rangsdorf.

Verkauf Flur 16, Flurstück 22, Winterfeldallee 88

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit den Verkauf des Grundstückes Winterfeldallee 88, Flur 16, Flurstück 22 der Gemarkung Rangsdorf.

Antrag der SPD-Fraktion zur Bestellung eines/r Kinder- und Jugendbeauftragten

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt:

1. Für die Gemeinde Rangsdorf soll ein Kinder- und Jugendbeauftragter bestellt werden.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, analog zur Funktion des Senioren- und Behindertenbeauftragten die entsprechende Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten und der Gemeindevertretung Rangsdorf zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Kinder- und Jugendbeauftragte darf nicht älter als 27 Jahre sein und muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Kinder- und Jugendbeauftragte wird vom Jugendparlament vorgeschlagen.

Ordnungsbehördliche Verordnung zu Ladenöffnungszeiten an den Advents-Sonntagen

Die Gemeindevertretung Rangsdorf bestätigt den getroffenen Entscheid des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Gemeindevertretung vom 30.11.2006.

[Der Eilentscheid regelte die möglichen Ladenöffnungszeiten an den ersten 3 Adventssonntagen 2006.]

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten gefasst: [Beschluss Texte sind hier zusammengefasst wiedergegeben, soweit dies die schutzwürdigen Interessen Einzelner möglich machen.]

Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages zu Flur 8 Flurstück 120 und Verkauf

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den oben genannten Verkauf.

Verkauf Flur 17 Flurstück 228/2, Teutonenring

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Verkauf an den Nutzer. Der Beschluss Rg/20.GVS/247/09.03.2000 wird aufgehoben.

Grundstückstausch Flur 8 Flurstücke 26 und 30/2 mit Wertausgleich

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit bzw. des Flächenbedarfs den oben genannten Tausch.

Antrag auf Änderung der Baufrist beim Verkauf Flur 4, Flurstück 237 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Änderung der Baufrist. Der Beschluss Rg/34.GVS/464/01.06.2006 wird damit entsprechend geändert.

In der 28. Sitzung des Hauptausschusses wurde am 07.12.2006 zu folgender Angelegenheit ein Beschluss gefasst:

Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhauses Ludwigsfelde
Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhauses Ludwigsfelde vorbehaltlich der Einstellung der Mittel in den Haushalt 2007 in Höhe von 1.600,00 €.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde ein Beschluss zu folgender Angelegenheit gefasst.

Verpachtung Flur 2, Flurstück 80 der Gemarkung Klein Kienitz
Der Hauptausschuss beschließt die Verpachtung des Flurstückes 80 der Flur 2 in der Gemarkung Klein Kienitz zur landwirtschaftlichen Nutzung.

Gemäß Abstimmungsergebnis wird der Vorlage **nicht** zugestimmt.

Öffentliche Bekanntmachung

– Verlust der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 11.12.2006 –

Infolge der Niederlegung des Mandates als Gemeindevertreter von **Herrn Gerhard Schertler**

hat der Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf den Verlust der Rechtsstellung als Vertreter der Gemeindevertretung Rangsdorf nach § 59 Absatz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes festgestellt. Durch das Ausscheiden des Vertreters wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

Rangsdorf, den 21.12.2006

gez. Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Rangsdorf Süd-West 2A“ in Rangsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat am 14.12.2006 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Rangsdorf Süd-West 2A“ Stand Dezember 2006 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 3 der Gemarkung Rangsdorf das Flurstück 144 und Teilflächen der Flurstücke 145, 149 und 150 und grenzt östlich an die Verlängerung der Stauffenbergallee an. Westlich der Verlängerung der Stauffenbergallee grenzt das Gelände eines privaten Gymnasiums an. Östlich und südlich des Plangebietes grenzen die vormals militärisch genutzten Flächen die mittlerweile rekultiviert wurden und zu einem „Ökopool“ gehören, an. Im Norden grenzen neu errichtete Einfamilienhausstrukturen an das Plangebiet an. Der Planbereich ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplanentwurf und Begründung mit Umweltbericht, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Angaben über die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Landwirtschaft, Boden, Wasser, die infolge der Planung zu erwarten sind, werden in der Zeit **vom 08.01. 2007 bis 08.02.2007** in der Bauabteilung der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, Zimmer 21 in 15834 Rangsdorf zu jedermanns Einsicht zu folgenden Zeiten ausgelegt:

Montag	08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden in der Gemeinde Rangsdorf zur Niederschrift gebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

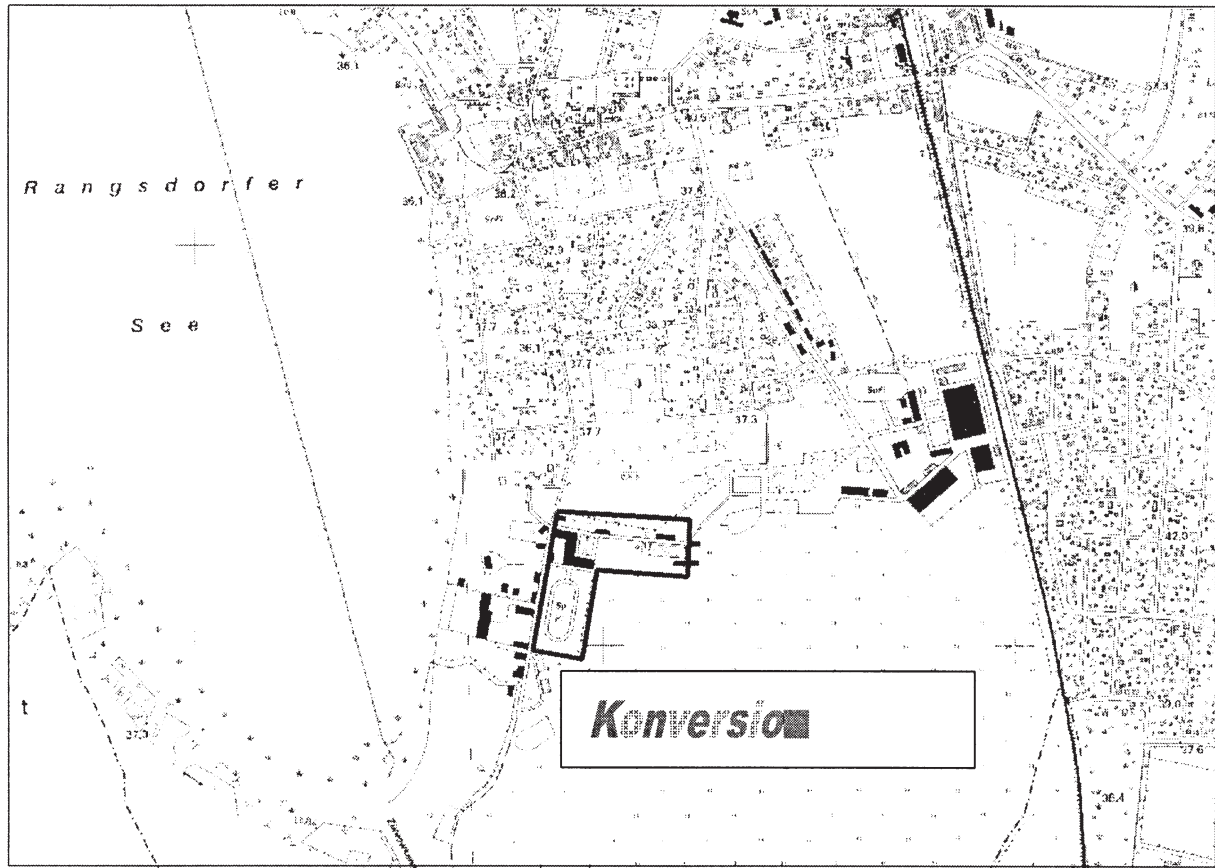
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes informiert.

Das Verfahren wird nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098) durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rocher

Karte siehe Seite 7



Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg -GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 16, Seite 218, erhalten die in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 2, gelegenen Flurstücke 118, 120 und 122 (siehe Lageplan) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Straße trägt den Namen „Am Theresenhof“.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow eingetragen.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Rangsdorf, den 18.12.2006

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Siegel

Karte siehe Seite 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund § 76 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 209) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	10.218.000 Euro
in den Ausgaben auf	10.218.000 Euro
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	1.456.550 Euro
in den Ausgaben auf	1.456.550 Euro
festgesetzt.	

§ 2

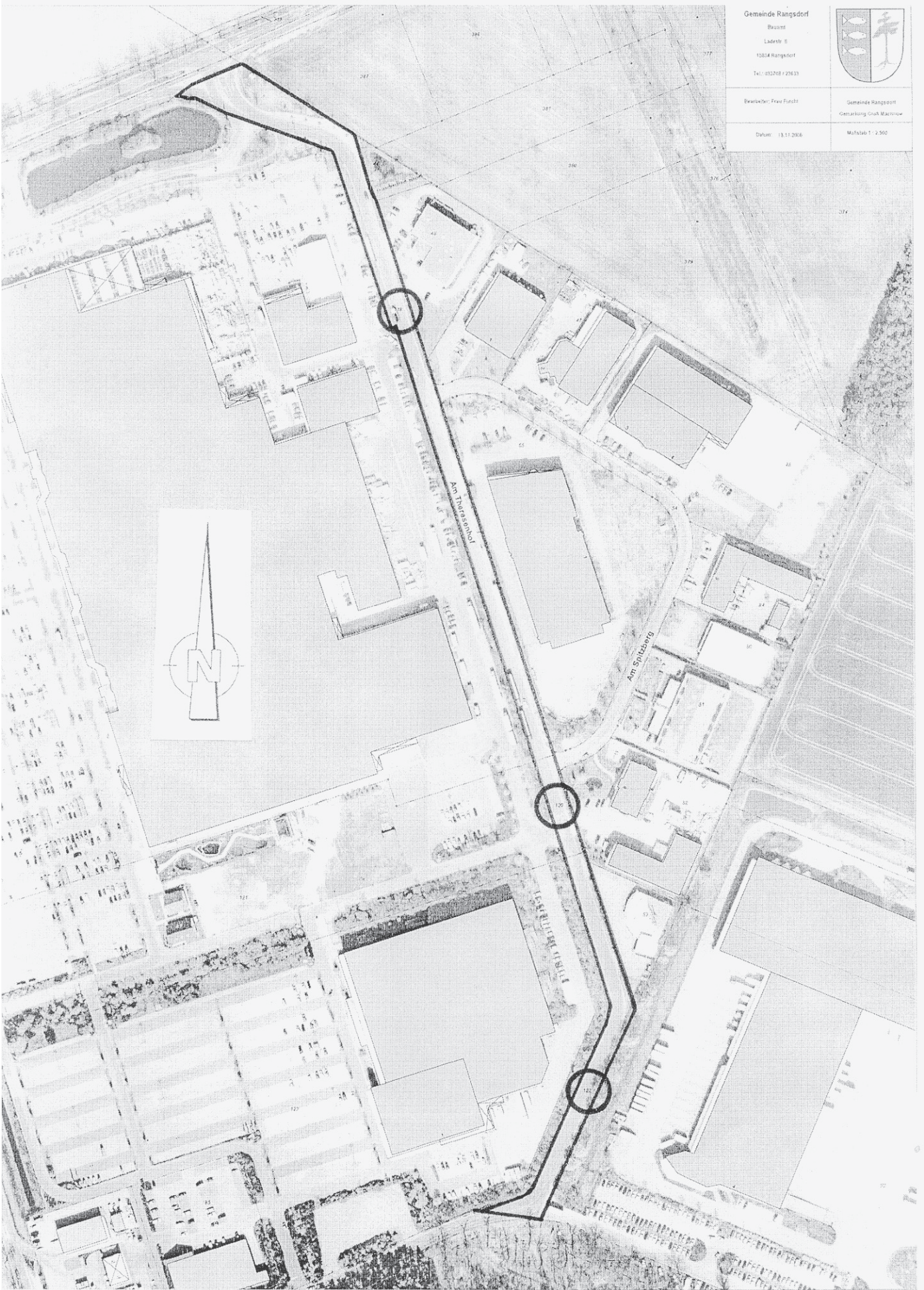
Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
davon für Zwecke der Umschuldung	0 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.



Gemeinde Rangsdorf	
Bezirk Ladestr. II 13834 Rangsdorf Tel.: 033703 429433	
Bearbeiter: Frank Fuschl	Gemeinde Rangsdorf Gemarkung Gauß-Macrow
Datum: 13.11.2006	Maßstab 1 : 2.500

§ 4

Die Leistungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung sind dann erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 10.000 Euro je Haushaltsstelle und mehr als 50 v. H. des Ansatzes oder bei Haushaltsstellen mit geringen Ansätzen mehr als 50 v. H. des Ansatzes betragen. Sie bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Darunter liegende Beträge sind als geringfügig anzusehen.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Haushaltsstelle entscheidet die Kämmerin und im Übrigen der Bürgermeister, so weit nicht nach der Hauptsatzung die Gemeindevertretung zuständig ist.

Erstattungszinsen für Gewerbesteuer gemäß § 233 a ff AO 1977 müssen in jeder Höhe geleistet werden.

Rangsdorf, den 15.12.2006

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

gez. Dr. Hartmut Klucke
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Gemeinde Rangsdorf am 14.12.2006.2006 beschlossene Haushaltssatzung 2007 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landreisen (BekanntmV) in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Rangsdorf, den 15.12.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Mitteilung der Kämmerei

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf 2007 wird gemäß § 78 (5) GO vom 02.01.2007 bis 19.01.2007 in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf in der Kämmerei, Zimmer 25 ausgelegt.

**Satzung der Gemeinde Rangsdorf
über die Erhebung einer Hundesteuer
vom 18.12.2006**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 73, 86) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1**Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Rangsdorf gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2**Kampfhunde**

- (1) Als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinaus gehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als Kampfhunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):
 - a) Alano,
 - b) American Pitbull Terrier,
 - c) American Staffordshire Terrier,
 - d) Bullmastiff,
 - e) Bullterrier,
 - f) Cane Corso,
 - g) Dobermann,
 - h) Dogo Argentino,
 - i) Dogue de Bordeaux,
 - j) Fila Brasileiro,
 - k) Mastiff,
 - l) Mastin Espanol,
 - m) Mastino Napoletano,
 - n) Perro de Presa Canario,
 - o) Perro de Presa Mallorquin,
 - p) Rottweiler,
 - q) Staffordshire Bullterrier und
 - r) Tosa Inu.

§ 3**Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen

a) nur ein Hund gehalten wird,	35,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden,	45,00 € je Hund
c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden,	55,00 € je Hund.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für Kampfhunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich für den ersten Kampfhund 480,- €; für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund jährlich 600,00 € je Kampfhund.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4**Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Rangsdorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5**Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für Hunde,
 - a) die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
 - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen.
- (2) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen wird die Steuer auf Antrag um 75 v.H. ermäßigt.

§ 6**Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)**

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für Kampfhunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Rangsdorf zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Rangsdorf schriftlich anzuzeigen.

§ 7**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der

genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Rangsdorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für das Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird
 - a) bei einer Jahressteuer von mehr als 30,00 € vierteljährlich am 15. Februar/15. Mai/15. August und 15. November jeden Jahres mit einem Viertel der Jahressteuer,
 - b) bei einer Jahressteuer bis einschließlich 30,00 € halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages.
 - c) bei einer Jahressteuer bis 15,- € am 15. August des Jahres in einer Summe fällig.
- (3) Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so wird sie erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Feststellungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann wie folgt fällig:
 - a) bei einer Jahressteuer von mehr als 30,00 € vierteljährlich am 15. Februar/15. Mai/15. August und 15. November jeden Jahres mit einem Viertel der Jahressteuer
 - b) bei einer Jahressteuer bis einschließlich 30,00 € halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages
 - c) bei einer Jahressteuer bis 15,00 € am 15. August des Jahres in einer Summe.
- (4) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Abweichend von Abs. 2 ist die Steuer in diesem Falle am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.
- (5) Wer einen bereits in einer Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen. Die Pflicht zur Anmeldung wird hiervon nicht berührt.

§ 9**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Rangsdorf schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde Rangsdorf schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere in der Gemeinde wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Die Gemeinde Rangsdorf übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit

der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Rangsdorf die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Rangsdorf zurückzugeben.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Rangsdorf auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeinde Rangsdorf übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Rangsdorf nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt,
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde Rangsdorf vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Gemeinde Rangsdorf übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 04. Februar 2003 und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 21. Dezember 2005 außer Kraft.

Rangsdorf, den 18.12.2006

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Rangsdorf (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15.12.2006

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 73, 86) in Verbindung mit § 49a Abs. 5 und 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) und § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 20. Juni 2005 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 14.12.2006 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Rangsdorf (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 21.11.2005

- Die Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung wird unter Straßen der Straßengruppe A (Winterdienst und Straßenreinigung) unter Ziffer 2. wie folgt ergänzt:
 - Am Theresenhof
 - Birkenweg
- Die Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung wird unter Straßen der Straßengruppe B (Winterdienst) unter Ziffer 1 wie folgt ergänzt:
 - Fontaneplatz
 - Weinbergweg
 - Clara-Zetkin-Straße zwischen Friedensallee und Lindenallee
 - Lindenallee
 - Mühlenweg (ohne den Seitenarm)
 - Nibelungenallee zwischen Reihersteg und Amselweg
 - Rheingoldallee zwischen Reihersteg und Machnower Seestraße
 - Grenzweg nördlich der Großmachnower Allee (Steigung bis einschl. Grenzweg Nr. 74)
 - Hochwaldpromenade
- In der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung wird unter Straßen der Straßengruppe B (Winterdienst) unter Ziffer 3 folgende Straße

gestrichen:

– Birkenweg.

4. § 2 Absatz 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt gefasst:

„Bestehen für ein Grundstück die rechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von mehreren Straßen, wie z.B. Eckgrundstücke, so werden die Beträge gem. Absatz 1 für jede Straße ermittelt und ergeben als Summe die Gebühr, die nur zur Hälfte erhoben wird. Dies gilt nur für den Fall, dass für mindestens zwei am Grundstück anliegende Straßen Gebührenpflicht gem. § 3 Abs. 5 besteht.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Rangsdorf (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Rangsdorf, den 15.12.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 73, 86) in Verbindung mit § 49a Abs. 5 und 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 14.12.2006 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 20.6.2005

1. In § 2 Abs. 2 wird folgende Straße gestrichen:
„Am Spitzberg“
2. In § 2 Abs. 3 Nr. 3 wird folgende Straße gestrichen:
„Am Spitzberg“
3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen:
„Am Spitzberg“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rangsdorf, den 15.12.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 15. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 73, 86) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rangsdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand und Steuerpflichtiger

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (2) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über
 - mindestens 24 qm Wohnfläche und mindestens ein Fenster;
 - Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe;
 - Voraussetzungen zum Kochen
 verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (3) Nicht der Steuer unterliegen
 - a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Absatz 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Satz 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden.
Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen gehalten wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
- (4) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (6) Die Steuerpflicht entfällt bei nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Personen, deren eheliche Wohnung sich außerhalb des Gemeindegebietes Rangsdorf befindet und die die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen halten.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach der Jahresnettokaltniete berechnet.
- (2) Jahresnettokaltniete im Sinne dieser Satzung ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) für die Benutzung der Woh-

nung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Betriebskosten und sonstige Nebenkosten werden nicht einbezogen.

- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatzes 1 die ortsübliche Miete. Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die ortsübliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die ortsübliche Miete gemäß § 12 KAG i.V.m. § 162 der Abgabenordnung (AO) auf andere sachgerechte Art geschätzt.
- (4) Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 und 44 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweiten Berechnungsverordnung – II. BV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 10 % der Jahresnettokaltmiete nach § 3.
- (2) In den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Monats, der der Inbesitznahme der Zweitwohnung folgt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorangeht, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6

Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies der Gemeinde Rangsdorf innerhalb von drei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Rangsdorf innerhalb von drei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7

Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Rangsdorf innerhalb von 3 Wochen nach der ersten Inbesitznahme oder nach einer entsprechenden Veränderung Folgendes schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
 - a) den jährlichen Mietaufwand im Sinne des § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
 - b) ob die Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 genannten Personen sind ebenfalls verpflichtet, sich innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung der Gemeinde Rangsdorf über die Wohnfläche und die Ausstattung der Zweitwohnung zu erklären.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b) entgegen § 7 Absatz 1 Buchstabe a und b die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt;
 - c) entgegen § 7 Absatz 2 nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung Rangsdorf die Angaben zu Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3 2. Halbsatz KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 24.02.2004 außer Kraft.

Rangsdorf, den 15.12.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Rückblick auf das Jahr 2006 in Rangsdorf

Renaturierung einer Teilfläche des Konversionsgeländes

Bereits im Januar wurde die Baumaßnahme zum Abriss der Gebäude auf der Konversionsfläche im Bereich der Stauffenbergallee und zur dauerhaften Renaturierung der Flächen abgeschlossen.

Ortsteiltreff und Bürgermeisterbüro Klein Kienitz

Im Februar wurde in einer ehemaligen Wohnung in der Dorfstraße 5 ein Bürgermeisterbüro und ein Ortsteiltreff für Jung und Alt eingerichtet, der inzwischen gut angenommen wird.

Umbau der Seniorenbegegnungsstätte in der Kita Spatzennest

Dadurch wurden zusätzliche Kita-Plätze geschaffen, es wurde das Dach erneuert, Parkplätze angelegt und die Außenanlagen neugestaltet.



Die Kita Gartenhaus

Errichtung einer Feuerschutztreppe und Trockenlegung des Mauerwerks im Keller wurden in diesem Sommer durchgeführt.

Grundschule Rangsdorf

In den Sommerferien wurden die Klassenräume im Gebäudeteil „Weißes Haus“ saniert. Ebenso wurde für die Verkehrssicherheit des Schulgeländes ein Ballfangzaun im Bereich Schulsportplatz am Fontaneweg errichtet. Am „Roten Haus“ wurden erstmalig Flächen zur Abstellung von ca. 200 Fahrrädern angelegt.



Eröffnung des Tourismusbüros in der Seebadallee

Zur Verbesserung der Touristischen Infrastruktur wurde am 1. Juli das Büro in der Seebadallee 1 eingerichtet. Dort sind vielfältige Informationen über touristische Einrichtungen, Veranstaltungen, Unterkunftsmöglichkeiten erhältlich und es sollen auch Veranstaltungen organisiert werden.

Ausbau der Walther-Rathenau-Straße

Die Walther-Rathenau-Straße wurde grundhaft ausgebaut. Am 2.8.2006 erfolgte die Abnahme der Gemeinde.



Erneuerung der 4 Fußgängerbrücken in der Seepromenade

Aufgrund baulicher Mängel war der Neubau der 4 Fußgängerbrücken über die Kanäle in der Seepromenade erforderlich. Die Eröffnung der behindertengerechten Brücken fand am 21.08.06 statt.

Ausbau des Geh- und Radweges an der Großmachnower Straße / Großmachnower Allee

Mit Fördermitteln wurde der Geh- und Radweg vom Bahnübergang bis zum Anschluss an den bereits vorhandenen Geh-/Radweg Großmachnower Straße / Ecke Bergstraße hergestellt und am 29. August der Öffentlichkeit übergeben.



Inbetriebnahme der Außenstelle der Grundschule in Groß Machnow

Damit wurde die Grundschule um Plätze für 90 Schüler erweitert. In Groß Machnow lernen derzeit die Klassen 3, eine Erweiterung um 2 Klassen ist bei Bedarf vorgesehen.



Instandsetzung des Weges durch die Zülowseen

Im Rahmen eines internationalen Workcamps haben Jugendliche aus 8 Nationen im Sommer den Weg instandgesetzt, so dass er wieder gut begehbar ist. Die Arbeiten wurden im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Ausbau des Flughafens Berlin - Brandenburg International BBI im Gebiet der Zülowniederung unter Projektleitung des Landschaftspflegevereins Teltow-Fläming e.V. in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rangsdorf und dem Wasser- und Bodenverband durchgeführt.

Eröffnung des Plus-Marktes

Im Herbst eröffnete mit dem Plus-Markt ein weiterer Discount-Markt an der Kienitzer Straße.



Weitere Abwassererschließung im Ort

Im Jahr 2006 wurden in weiteren Gebieten des Ortes die Haushalte an das zentrale Abwassernetz angeschlossen. Die Abwassererschließung im Ort liegt damit bei etwa ca. 75 %, im nächsten Jahr wird die Erschließung fortgesetzt.

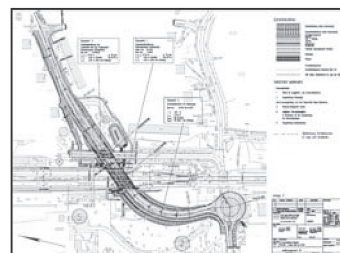
Einrichtung einer Seniorenbegegnungsstätte im „Ambulatorium“ an der Seebadallee 19

Durch Umbau des Seitentraktes hat der ASB mit Unterstützung der Gemeinde Räume für die Seniorenbegegnungsstätte eingerichtet. Seit ihrer Eröffnung am 03. Oktober wird diese sehr gut besucht.



Baubeginn für ein Seniorenpflegeheim an der Seebadallee

Am 13. Oktober wurde das Richtfest für das Altenpflegeheim auf dem Gelände des ehemaligen Gutshauses gefeiert, ab Anfang 2007 werden die ersten Bewohner in das Gebäude einziehen können.



Bahnübergangsbeseitigung

Nach jahrelangen Diskussionen hat sich die Gemeinde nun auf eine Variante festgelegt und im Oktober die Planungsvereinbarung als Grundlage eines verbindlichen Planungsverfahrens unterschrieben.

Sanierung des „Drillings“

Die lange Jahre unterbrochene, aus 3 Rohren, dem „Drilling“, bestehende Verbindung zwischen dem Kanalsystem von Klein Venedig und dem Zülowgraben wurde 2006 mit Fördergeldern saniert und instandgesetzt. Im Oktober konnte der Drilling eingeweiht werden. Wenn der Wasserstand

wieder hoch genug ist, könnte das Wasser aus den Kanälen wieder in Richtung Zülowgraben fließen.

Sanierung der Brücke im Rangsdorfer Ring

Die Brücke musste aufgrund ihres schlechten Bauzustandes saniert werden und konnte am 10.11.06 wieder für den Verkehr freigegeben werden.



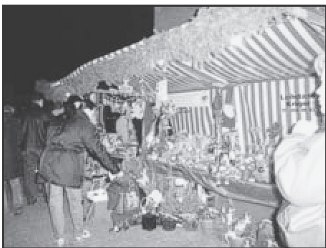
Errichtung von 2 Bushaltestellen

Mit Ausreichung von Fördermitteln konnten noch zum Jahresende in der Clara-Zetkin-Straße in Rangsdorf sowie in der Kienitzer Dorfstraße in Klein Kienitz Bushaltestellen mit Anpassung an die Niederflurfahrzeuge und damit auch behindertengerecht hergestellt werden. Eine Abnahme gab es dazu am 22.12.2006.



Weihnachtsmarkt

Der 3. Traditionelle Weihnachtsmarkt wurde vom 15. - 17. Dezember 2006 wieder durch ehrenamtliches Engagement organisiert und durchgeführt. Dieses Mal war er noch umfangreicher und hat sich wieder bis über die Gemeindegrenzen hinaus großer Beliebtheit erfreut.



und außerdem feierte

die Freiwillige Feuerwehr Groß Machnow ihr 80 jähriges Bestehen, der Gemischter Chor Rangsdorf (GCR) sein 100 jähriges Jubiläum und die Kita Spatzennest ihr 35 jähriges Dasein

Inserenten für das neue „WELCOME-TICKET“ gesucht

Der Regionalbeirat „MELBA“, bestehend aus den Städten Zossen, Baruth/Mark und den Gemeinden Am Mellensee und Rangsdorf wird im Kalenderjahr 2007 das „WELCOME-TICKET“ aktualisieren und neu auflegen. Das Ticket wird allen Neubürgerinnen und Neubürgern der vertretenen Städte und Gemeinde bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt oder im Bürgerservice kostenlos zur Verfügung gestellt. Das „Welcome-Ticket“ enthält Rabattgutscheine für Strandbäder, Sehenswürdigkeiten, Restaurants, Museen und Galerien sowie Gutscheine für Sport- oder Freizeitangebote. Damit sollen die Menschen auf die Angebote der gesamten Region aufmerksam und neugierig gemacht werden. Bitte unterstützen auch Sie uns mit einem Gutscheinangebot oder einem Werbeinserat. Sollten Sie sich für ein Gutscheinangebot entscheiden, entstehen Ihnen keine weiteren Kosten für den Druck oder das Layout. Für ein Werbeinserat wird ein geringer Beitrag erhoben. Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der begrenzten Seitenanzahl, ggf. eine Begrenzung der Inserate erfolgen muss.

Kontakt:

Informations- und Tourismusbüro der Gemeinde Rangsdorf
15834 Rangsdorf, Seebadallee 1 B
Telefon: 033708-379019 o. 920997
Fax: 033708-920997
E-Mail: tourismus-rangsdorf@online.de

Sollten Sie mich nicht telefonisch erreichen, nutzen Sie bitte die anderen Kontaktmöglichkeiten unter Verwendung der folgenden Angaben:

- Name,
- Adresse,
- Telefonnummer, ggf. Faxnummer, ggf. E-Mail-Adresse,
- Ihr Angebot (Gutschein oder Werbeinserat)

Einsendeschluss ist der 26.01.2007

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Sandra Jüngst

Informations- und Tourismusbüro
der Gemeinde Rangsdorf



Ende der Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Postzustellung per pedes, per Fahrrad und per Auto

Im „Amts-Blatt der Deutschen Reichs-Postverwaltung“ Nr. 50 vom 20. Juni 1875 wurde mitgeteilt: „Die Eisenbahn zwischen Berlin und Dresden über Elsterwerda ist am 17. Juni eröffnet und wird von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Bahnposten benutzt...“ Dann werden die Postanstalten aufgeführt, die an der neuen Bahn liegen, so die Postexpeditionen Baruth, Golßen, Uckro und Zossen sowie die Postagenturen Mahlow und Rangsdorf. Nunmehr konnte also Post aus Rangsdorf per Bahn auf die Reise gehen.

Wie aber erfolgte die Verteilung der ankommenden Post? Darüber gibt es eine interessante Information vom Anfang des 20. Jahrhunderts. Im Jahre 1908, vor nunmehr also fast 100 Jahren, wurde in einer Publikation „Die Berliner Vororte“ auch über Rangsdorf berichtet.

Zwar hatte das Dorf im Kreis Teltow zu diesem Zeitpunkt noch kein Gas, Wasser, Elektrizität und Kanalisation, war aber Station 12 der Vorortbahn von Berlin nach Zossen mit täglich 18 Zügen in jeder Richtung und besaß nunmehr ein Postamt, das nicht nur wochentags, sondern auch feiertags Dienststunden hatte. Noch erstaunlicher ist die Mitteilung über „3 Bestellgänge pro Tag“, die angesichts der übersichtlichen Ortslage rund um den Dorfanger wirklich zu Fuß als „Bestellgänge“ erledigt werden konnten.

Viele Jahrzehnte später, zur DDR-Zeit, als das Porto für die Karte 10 und für den Brief 20 Pfennig betrug, gab es in der nunmehrigen Siedlungsgemeinde Rangsdorf auch noch ein Postamt, jetzt mit Sitz in der Fichtestraße. Nun gab es allerdings nur wochentags Dienststunden und eine Zustellung pro Tag. Mit der Zahl der Einwohner, inzwischen

knapp 6000, war auch die Zahl der Zusteller gewachsen. Sie stellten die Post und auch die Zeitungen zu, und das alles per Fahrrad zu jeder Jahreszeit, ob die Sonne schien, ob es regnete oder schneite. Nachdem Post und Zeitungen im Postamt vorsortiert waren, ging es mit 20 bis 30 kg auf dem Fahrrad in den Zustellbezirk, der, so in unserem Kiez, über 400 Haushalte umfasste, was eine tägliche Fahrt von über 20 Kilometern auf keineswegs asphaltierten Straßen bedeutete. Dennoch fanden wir bis zur Mittagszeit unsere Post im Briefkasten. Heute nun, wo das Porto für die Karte 45 und für den Brief 55 Cent beträgt, gibt es in Rangsdorf kein Postamt und keine Postzusteller per Fahrrad mehr, lediglich zwei Postagenturen. Die Post einschließlich viel bunter Werbung wird über mehrere Kilometer per Auto von außerhalb geholt und dann auch per Auto ausgefahren. Heute brau-

chen die Postzusteller keine Tages- und Wochenzeitungen mehr zu verteilen, das erledigen andere Zusteller, oftmals bereits in halber Nacht oder am frühen Morgen. Dank der Motorisierung musste man aber annehmen, dass die Postzusteller bereits am frühen Vormittag oder wenigstens doch bis zur Mittagszeit alle Briefkästen in ihrem Zustellbezirk gefüllt haben. Zustellungen bis zur Mittagszeit sind in unserem Kiez aber die Ausnahme, Zustellungen erst im Laufe der Nachmittagsstunden die Regel. Das liegt sicherlich nicht an den anscheinend oft wechselnden Zustellerinnen und Zustellern. Bürgerfreundlich ist dieser Service der Deutschen Post jedenfalls nicht. Unwillkürlich denkt man an die Zeit vor 100 Jahren, als die Postboten drei Bestellgänge pro Tag absolvierten.

Dr. Siegfried Wietstruk

Hippologica 2006

Für drei Teams des Ländlichen Reit- und Fahrvereins Groß Machnow, bestehend aus je zwei Ponys und zwei Kindern, war Donnerstag der 7.12.2006 ein ganz besonderer Tag. Der mit großer Spannung erwartete Geschicklichkeitswettbewerb des Galgenberghof-Ferienpreis auf der HIPPOLOGICA 2006 unterm Funkturm. Die Teams, bestehend aus den Ponys Little Joe, Rod Stewart und Jessy und den Kindern Vanessa Sallen, Kristina Böhm, Mareike Kuhle, Anna-Lisa Heldt, Katharina Formella und Maria Theresia Naumann, qualifizierten sich im Laufe dieses Jahres auf verschiedenen Turnieren für die Teilnahme auf der HIPPOLOGICA. Als dies feststand begann im LRFV die Aufregung. Es gab dafür noch Vieles zu erledigen. Als Erstes wurde ein großer Pferdeanhänger organisiert. Herr Manfred Niesler aus Dabendorf stellte uns seinen Pferdeanhänger, mit dem alle

drei Ponys transportiert werden konnten, freundlicher Weise zur Verfügung. Dafür möchten wir uns ganz herzlich bedanken. Die nächste Schwierigkeit war, dass unsere Ponys nur im Freien geritten werden. Da die HIPPOLOGICA aber in einer Halle stattfindet, mußten wir die Ponys erst an eine Halle gewöhnen. Aber auch da hatten wir großes Glück, denn Herr Ulf Greifert vom Waldhof in Glienicke stellte uns an drei Samstage seine Reithalle zur Verfügung. Er unterstützte uns auch beim Training. Auch dafür möchten wir uns ganz herzlich bedanken. Als diese Hürden genommen waren hieß es für die drei Teams jeden Samstag mit ihren Trainerinnen Jana und Anja Lucas, sowie Sabrina Kuhle üben, üben und nochmals üben. Am Donnerstag, dem 7.12.2006 war es dann endlich soweit, die Aufregung war nicht nur für die Teilnehmer riesig, auch die Trainer, der gesamte



LRFV, die Eltern und Großeltern dachten an nichts anderes. Am Vormittag wurden die Ponys herausgeputzt und dann fuhren wir zu den Messehallen unterm Funkturm. Um 16.30 konnte dann von allen neun Finalteilnehmer-Teams der Parcours besichtigt werden. Und dann ging es auch schon los. Alle Teams des LRFV absolvierten den Parcours ohne große Schwierigkeiten. Bei der Siegerehrung war dann auch der Jubel

groß. Die Teams des LRFV Groß Machnow belegten bei diesem Geschicklichkeitswettbewerb des Galgenberghofs-Ferienpreis auf der HIPPOLOGICA 2006 die Plätze 2, 4 und 6. Das ist für den Verein bei seiner ersten Teilnahme bei diesem Wettbewerb ein großer Erfolg und die Anstrengungen der letzten Wochen haben sich für alle gelohnt.



Wer möchte Fläming-Königin werden?

Bewerbungen als Flämingkönigin bis zum 20. Januar 2007 möglich

„Es war eine wunderschöne Zeit mit vielen interessanten Begegnungen. Ich habe eine Menge erlebt, viele Menschen kennen gelernt und gern für meine Heimat geworben“, berichtet Josefine Wagner, die amtierende Fläming-Königin. Bei einem Pressegespräch im Jüterboger Rathaus blickte sie dieser Tage auf ihre bisherige Amtszeit zurück und konnte ein durchweg positives Resümee ziehen. Dabei wurde eines klar: Fläming-Königin zu sein ist eine Ehre, die aber auch eine Menge Verpflichtungen mit sich bringt. So muss die Repräsentantin der Reiseregion nicht nur über gute Kenntnisse in Sachen Fläming verfügen, sondern auch begeistern können, ein selbstbewusstes Auftreten haben und redgewandt sein. Und vor allem eines sollte sie haben und sich nehmen wollen: Zeit. Schließlich nimmt sie ein ganzes Jahr lang an unterschiedlichsten Veranstaltungen und Aktionen im Fläming, aber auch an bundesweiten Präsentationen teil. „Das fordert viel Kraft“, bestätigt Josefine Wagner, um aber im gleichen Atemzug einzuräumen: „Alles das, was ich investiert habe, wurde mir von den Menschen, mit denen ich zu tun hatte, zurückgegeben. Das hat mich mehr als entschädigt.“ Sie erinnert sich zum Beispiel an ihre Auftritte bei Stadt- und Dorffesten, an den Brandenburg- und den Sachsen-Anhalt-Tag, an den Euro-Markt in Belgien, aber auch an „kleine“ Gele-



Jüterbogs Bürgermeister Bernd Rüdiger (r.) übergibt Josefine Wagner im Beisein von Traugott Heinemann-Gründer, Geschäftsführer des Tourismusverbandes Fläming e.V., eine Ehrenmedaille der Stadt.

genheiten. „Einmal habe ich in meiner Tracht in einem Kindergarten Märchen vorgelesen. Die Kinder waren ganz aus dem Häuschen, dass eine Königin zu ihnen kommt“, so die junge Frau. Die 25-Jährige ist im „normalen“ Leben als Betriebswirtin in einer Firma der Region beschäftigt und hat in ihrem Freund, einem Hobby-Jäger, einen verständnisvollen Partner für ihr Ehrenamt.

Josefine Wagner ist übrigens die erste Fläming-Königin, die aus dem Landkreis Teltow-Fläming kommt. Sie stammt aus der Gemeinde Dahmetal im südöstlichsten Zipfel der Reiseregion Fläming und erhielt ihre Krone in Gommern, also im nordwestlichsten Bereich des Fläming. Der wiederum erstreckt sich über die Landkreise Anhalt-Zerbst, Jerichower Land, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming sowie Wittenberg und liegt somit in zwei Bundesländern. Beim traditionellen Fläming-Frühlingsfest, das im kom-

menden Jahr im 1000-jährigen Jüterbog gefeiert wird, präsentiert sich die kreis- und länderübergreifende Reiseregion gemeinsam. Josefine Wagner freut sich besonders darauf, vom 27. bis 29. April 2007 einen großen Auftritt in ihrer unmittelbaren Heimat zu erleben.

Der allerdings bringt auch das Ende ihrer Zeit als Majestät mit sich. Jede Fläming-Königin amtiert ein Jahr, und im Januar soll die Nachfolgerin von Josefine Wagner gewählt werden. Traditionell übernimmt der Ausrichter des vergangenen Fläming-Frühlingsfestes die Durchführung der Wahl der Fläming-Königin. Somit können sich mögliche Kandidatinnen bis zum 20. Januar 2007 beim Landkreis Jerichower Land, Fachbereich 1/ Kultur, Frau Kietz, Bruchstr.20/21, 39288 Burg melden. Das formlose Schreiben sollte einen kurzen Lebenslauf, ein Foto und die Begründung, warum man sich für das Amt der Fläming-Königin interessiert, enthalten. Gewählt wird die neue Repräsentantin der Reiseregion im Januar 2007. Dann muss sie vor einer Jury aus Vertretern der Tourismuswirtschaft, Politik und interessierten Bürgern unter Beweis stellen, was sie über den Fläming, seine Besonderheiten und Sehens-

würdigkeiten der einzelnen Landkreise weiß und wie charmant sie das zu präsentieren vermag. Die Krönung erfolgt dann am 29. April 2007 beim 11. Fläming-Frühlingsfest in Jüterbog.

„Es ist schon ein wenig schade, dass ich die Krone dann abgeben muss“, so Josefine Wagner, die die Erlebnisse der vergangenen Monate auf keinen Fall missen möchte. „Meine Tracht wird auf keinen Fall in den Schrank verbannt. Ich werde sie bei entsprechenden Anlässen auch künftig zeigen, dann aber mit einem schwarzen Tuch“, so die junge Frau. Sie wünscht ihrer möglichen Nachfolgerin schon jetzt viel Glück und würde sich freuen, wenn sich viele junge Frauen für das Ehrenamt der Fläming-Königin bewerben würden. Informationen erteilt auch gern der Tourismusverband Fläming e.V. unter Telefon 033204/628730.

Ihre Ansprechpartnerin:
Tourismusverband Fläming e. V.,
Christiane Wittig,
Tel: 03 32 04/62 87 30,
E-Mail:
info@reiseregion-flaeming.de



Josefine Wagner trägt sich in das Ehrenbuch der Stadt Jüterbog ein.

Bilder und Text:
Pressestelle des Landkreises Teltow-Fläming,
Heike Lehmann

Verbraucherzentrale

Im Monat Januar bietet die Verbraucherzentrale, Beratungsstelle Luckenwalde, Markt 10 folgende Sondertermine mit folgenden Schwerpunkten an:

Energieberatung: Donnerstag, den 18.01.07 von 15 bis 17 Uhr Heizkosten, Wärmedämmung, moderne Heizsysteme, Energiespartipps

Mietrechtsberatung: Donnerstag, den 25.01.07 von 16 bis 18 Uhr Wohnungsmängel, Mietminde-

rung, rechtliche Fragen, Kündigungsfristen
Bitte für die Beratung Termine vereinbaren: 01805-004049.

Öffnungszeiten der Beratungsstelle und Beratungsangebot:
Dienstag 9 bis 12 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr

Beratungsschwerpunkte: Kaufverträge, Werkverträge, Haustürgeschäfte, Telekommunikation, Altersvorsorge, Versicherungen, Reiserecht

Jubiläumstarif zum 33. GCR-Karneval

Erleben Sie ein buntes Jubiläumsprogramm !

Mit drei tollen Tagen veranstaltet der GCR e.V. den Rangsdorfer Karneval am Freitag, dem 16.02.07, am Sonnabend, dem 17.02.07 jeweils 19.00 (Einlass 18.00) und am Sonntag, dem 18.02.07 10.00 Uhr (Einlass 9.00 Karten nur am Saaleingang Erw. 3,00 Euro – K. 1,00 Euro) – Kinderkarneval. Alte 3 Veranstaltungen finden in der Festhalle Seebad Casino statt.

Vorverkauf über
Rezeption Seebad Casino

WG-Wäscherei (Fr. Mühle)
Reisebüro Südringcenter
Zweiradshop A. Krause
Dahlbackfiliale Seebadallee

Aus Anlass der Jubiläumssession 33 Jahre Rangsdorfer Karneval ist dafür der Eintrittspreis (normal 15,00 Euro) im Vorverkauf auf symbolische 11,33 Euro für die beiden Abendveranstaltungen gesenkt (an der Abendkasse 13,33 Euro)

Viel Freude am Spass wünscht allen Gästen der GCR e.V.

Evangelische Kirchengemeinde Rangsdorf – Friedhofsverwaltung Mitteilungen für das Jahr 2007

Laut Friedhofsgesetz verfallen in diesem Jahr die Nutzungsrechte an folgenden Grabstellen:

Wahlstellen des Jahres 1977/1982	
Urnenstellen des Jahres 1987	1987
Kinderstellen unter 6 Jahren des Jahres 1992	1992
Kinderstellen unter 12 Jahren des Jahres 1987	1987

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an diesen Grabstellen ist **drei Monate vor Ablauf** mündlich oder schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

Außerdem erlöschen in diesem Jahr die Nutzungsrechte an den **Reihenstellen des Jahres 1982**. Diese Grabstellen werden nach Ablauf eingeebnet, (eine Umbettung der Gebeine ist möglich).

Bitte informieren Sie sich über die Gebührenordnung und die anderen aktuellen Mitteilungen im Schaukasten auf dem Friedhof oder sprechen Sie Friedhofsverwalter Krüger darauf an.

Herr Krüger ist in der Regel montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00

Uhr auf dem Friedhof, oder im Büro Seebadallee 27, zu erreichen (Tel. und Anrufbeantworter: 20014). Anderenfalls finden Sie an der Kellertür der Kapelle oder im Schaukasten einen Hinweis, wo und wann er zu erreichen ist.

Im Evangelischen Gemeindezentrum Seebadallee 27 halten Frau Jekel, Herr Krüger und Herr Pfr. Pagel jeweils freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr Bürostunden ab (Tel.: 20035; Fax: 90820).

Funktell. von Herrn Krüger: **0172-31 62 32 9**.

Nachdrücklich weisen wir auf die Pflicht zur unaufgeforderten Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr für alle, vor dem Jahr 1991 erworbenen Nutzungsrechte hin!

Zum besseren Verständnis hier noch einmal der Wortlaut des Beschlusses zur Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung vom 16. Juni 1997: *Nach § 36, 1+2 des Friedhofsgesetzes vom 07.11.1992 wird in Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung vom 22.08.1995 folgendes be-*

schlossen:

Für alle vor dem Jahre 1991 vergebenen Grabstellen wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr (Abraum- und Wassergebühr) mit Wirkung ab dem 01. Juli 1997 wie folgt erhoben:

pro Erdgrabstelle und Jahr 7,50 DM = 3,83 EUR

pro Kindergrabstelle und Jahr 6,00 DM = 3,07 EUR

pro Urnengrabstelle und Jahr 6,00 DM = 3,07 EUR

Für das Jahr 1997 ist diese Gebühr zum 01. September fällig, für die Folgejahre jeweils mit Jahresbeginn.

*Rangsdorf den 16. Juni 1997
Kirchenaufsichtlich genehmigt, Berlin den 01. 07. 1997*

Mit der Veröffentlichung des obigen Beschlusses im Amtsblatt für das Amt Rangsdorf Nr. 12 vom 15.08.1997 ist für die betroffenen Nutzungsberechtigten **eine Bringepflicht entstanden**.

Es werden also in der Regel keine Gebührenbescheide versandt, es sei denn, Sie möchten die gesamten Gebühren bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes in einem Betrag entrichten.

Bitte überweisen Sie die entsprechenden Beträge unter **Angabe von Namen und Nummer(n) der betreffenden Grabstelle(n) an die:**

Evangelische Kirchengem. Rangsdorf

Konto: 3637 020 253, bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse

Potsdam Bankleitzahl: 160 500 00

Bitte geben Sie diese Mitteilungen auch an Ihre Verwandten und Bekannten weiter, die jetzt nicht mehr in Rangsdorf wohnhaft sind, aber Nutzungsrechte an Grabstellen haben.

Rangsdorf, den 02.01.2007

*gez. Krüger
(Friedhofsverwalter)*

Jugendclub der evangelischen Kirchengemeinde Groß Machnow – Klein Kienitz Hallo liebe Groß Machnower Jugendliche!

Nach der Schule hungrig nach Hause gehen und sich dann langweilen??? Das muss nicht sein! Denn der Jugendclub der evangelischen Kirchengemeinde Groß Machnow (in der Mehrzweckhalle im 1. Stock) bietet euch ab sofort neue, erweiterte Öffnungszeiten mit vielen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und jetzt ganz neu auch ein warmes Mittagessen: Vor dem Jugendclub ab 14.00 Uhr im Essensraum der Mehr-

zweckhalle! (Preis pro Mittagessen: 2 Euro, Voranmeldung in der vorhergehenden Woche erforderlich!).

Öffnungszeiten für den Jugendclub:

Montag: 15.00 bis 19.00 Uhr

Dienstag: 15.00 bis 19.00 Uhr

Mittwoch: 15.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 15.00 bis 19.00 Uhr

Freitag: 15.00 bis 18.00 Uhr

Angebote und Möglichkeiten im Jugendclub:

- Hallennutzung (z.B. Fußball, Volleyball)
- Tischtennis und Dart
- Computer und Internetzugang
- Kochen und backen

- Freunde treffen
- Musik hören und Spiele spielen
- Basteln und kreativ sein
- ... und alles was ihr sonst noch wollt und was möglich ist!

Wir freuen uns auf euch!

Eure Valeska Sticher und Frank Kuhle, Mitarbeiter im Jugendclub, und Klaus Rocher vom Gemeindekirchenrat.

Sprechzeiten, Adressen, Telefonanschlüsse auf einem Blick

Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Sekretariat/BM	033708/23611	Gemeindevahlleiter:	033708/23613
Standesamt:	033708/23623	Kindertagesstätten:	033708/23644
Kämmerei:	033708/23614	Gewerbe/Fundbüro:	033708/23643
Steuern:	033708/23629	Ordnungsamt:	033708/23641
Bauamt:	033708/23636	Gemeindevertreterbüro/	
Liegenschaften:	033708/23632	Öffentlichkeitsarbeit:	033708/23625
Wasser/Umwelt:	033708/23637	Einwohnermeldeamt:	033708/23645 o.
Bauantragswesen:	033708/23631		033708/23646
Fax:	033708/23621		
E-Mail:	gemeindverwaltung@gv-rangsdorf.de		

<u>Sprechzeiten:</u>	Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
	Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr an anderen Tagen nach Vereinbarung

Ortsbürgermeisterin des OT Groß Machnow

Frau Rocher	033708/20837	Büro in der Dorfstraße 15 C, 15834 Rangsdorf / OT Groß Machnow
<u>Sprechzeiten:</u>	Mittwoch:	16.00-17.00 Uhr

Schiedsstelle der Gemeinde Rangsdorf, Büro im Pramsdorfer Weg 1, 15834 Rangsdorf

Frau Schroeder	033708/20217	Termine nach telefonischer Vereinbarung
Herr Kölling	033708/21966	Termine nach telefonischer Vereinbarung
herr Kumbier	033708/441558	Termine nach telefonischer Vereinbarung

Informations- u. Tourismusbüro der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 1 B, 15834 Rangsdorf

Frau Jüngst	033708/379019 o. 920997 033708/920997 (Fax)	Termine nach telefonischer Vereinbarung
<u>Sprechzeiten:</u>	Dienstag:	16.00 - 18.00 Uhr
	Donnerstag:	9.00 - 13.00 Uhr
	Samstag:	10.00 - 14.00 Uhr
	an anderen Tagen nach Vereinbarung	

Rentenversicherung

Frau Racholdt	033708/21169	Termine nach telefonischer Vereinbarung
---------------	--------------	---

Polizei / Revierpolizist

Herr Heide	03377/310241	(Polizeiwache Zossen)
Herr Lorenz	03377/310243	(Polizeiwache Zossen)
<u>Sprechzeiten:</u>	jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 14.00 – 16.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf, Telefon: 033708/23650	

Bibliotheken

Bibliothek Rangsdorf	033708/20569	15834 Rangsdorf, Seebadallee 45
Bibliothek Groß M.	033708/90817	15834 Rangsdorf / OT Groß Machnow, Dorfstraße 15C
E-Mail:	bibliothek-rangsdorf@online.de	
E-Mail:	bibliothek-grossmachnow@online.de	

Jugendamt

<u>Sprechzeiten:</u>	ab dem 22.10.2006 im 14-tägigen Rhythmus jeweils dienstags von 13.00 - 17.30 Uhr im Zimmer 10 der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf	
----------------------	--	--

Behinderten- und Seniorenbeauftragter

Herr Leder	033708/70347	Termine nach telefonischer Vereinbarung
------------	--------------	---

Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Rangsdorf

Frau Müller	033708/72022	Termine nach telefonischer Vereinbarung
-------------	--------------	---